

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. August 1973

Nummer 47

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
602	31. 7. 1973	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	407
7831	23. 5. 1973	Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	408
7831	30. 7. 1973	Achte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)	410
	15. 8. 1973	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahl der aufzunehmenden Studienanfänger für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Aachen im Studienjahr 1973/74	410

602

Anlage

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage

Vom 31. Juli 1973

Aufgrund der §§ 2, 4, 5 und 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2157), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1972 (GV. NW. S. 240), wird nach Maßgabe der nachstehenden Anlage geändert.

Anlage

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Justizminister

Posser

Für den Finanzminister

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Halstenberg

Gemeinde-schlüssel	Kreisfreie Städte	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
711 000	Bielefeld	0,0215584
Gemeinde-schlüssel	Reg.-Bez. Münster Kr. Warendorf	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
540 111	Warendorf	0,0010642
112	Everswinkel	0,0001489
113	Sassenberg	0,0003270
114	Freckenhorst	0,0003527
211	Beelen	0,0001548
212	Ostenfeld	0,0000869
213	Westkirchen	0,0000916
511	Einen	0,0000144
512	Milte	0,0000484
513	Ostbevern	0,0001556
zusammen:		0,0024445

Gemeinde-schlüssel	Reg.-Bez. Detmold Kr. Gütersloh	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
733 111	Borgholzhausen	0,0003332
112	Gütersloh	0,0045853
113	Halle (Westf.)	0,0009682
114	Harsewinkel	0,0007756
115	Herzebrock	0,0004715
116	Schloß Holte-Stukenbrock	0,0006816
117	Langenberg	0,0002613
118	Rheda-Wiedenbrück	0,0021981
119	Rietberg	0,0007851
121	Steinhagen	0,0008164
122	Verl	0,0006717
123	Versmold	0,0010130
124	Werther	0,0004942
zusammen:		0,0140552

Gemeinde- schlüssel	Reg.-Bez. Detmold Kr. Herford	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
735	111 Bünde	0,0024113
	112 Enger	0,0008868
	113 Herford	0,0045700
	114 Hiddenhausen	0,0010345
	115 Kirchlegern	0,0006794
	116 Löhne	0,0021092
	117 Rödinghausen	0,0003187
	118 Spenge	0,0006797
	119 Vlotho	0,0011283
	zusammen:	0,0138179

Gemeinde- schlüssel	Reg.-Bez. Detmold Kr. Lippe	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
737	111 Augustdorf	0,0002841
	112 Barntrup	0,0003714
	113 Blomberg	0,0006107
	114 Detmold	0,0038649
	115 Dörentrup	0,0003105
	116 Extertal	0,0004904
	117 Horn-Bad Meinberg	0,0008012
	118 Kalletal	0,0005302
	119 Lage	0,0016323
	121 Lemgo	0,0020611
	122 Leopoldshöhe	0,0004732
	123 Lügde	0,0003727
	124 Oerlinghausen	0,0007861
	125 Salzuflen, Bad	0,0029744
	126 Schieder-Schwalenberg	0,0003179
	127 Schlangen	0,0002591
	zusammen:	0,0161402

Gemeinde- schlüssel	Reg.-Bez. Detmold Kr. Minden-Lübbecke	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
730	111 Espelkamp	0,0009322
	112 Hille	0,0005532
	113 Hüllhorst	0,0004964
	114 Lübbecke	0,0011161
	115 Minden	0,0046584
	116 Oeynhausen, Bad	0,0027969
	117 Preußisch-Oldendorf	0,0004182
	118 Petershagen	0,0008562
	119 Porta Westfalica	0,0015420
	121 Rahden	0,0004826
	122 Stemwede	0,0004170
	zusammen:	0,0142692

Es entfallen:

Kreis Detmold
Kreis Bielefeld
Kreis Halle
Kreis Lemgo
Kreis Lübbecke
Kreis Minden
Kreis Wiedenbrück

- GV. NW. 1973 S. 407.

7831

**Satzung
der Tierseuchenkasse
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 23. Mai 1973**

Auf Grund der §§ 16 und 25 a des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196)

sowie

des § 6 Abs. 1 und des § 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 23. Mai 1973 beschlossen:

I. Allgemeines**§ 1****Aufgaben der Tierseuchenkasse**

Der Landschaftsverband bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben, die ihm in den §§ 9 bis 11 AGVG-NW übertragen sind, nach § 12 Abs. 1 AGVG-NW der Tierseuchenkasse.

II. Einnahmen**§ 2****Beiträge**

(1) Von den Besitzern von Pferden, Rindern, Schweinen und Schafen werden Beiträge erhoben, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen zu gewähren, die Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden.

(2) Beiträge werden nicht erhoben

1. für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören;
2. für Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt worden ist.

§ 3**Berechnung und Einziehung der Beiträge**

(1) Die Höhe der Beiträge wird durch besondere Satzung des Landschaftsverbandes (Beitragssatzung) festgesetzt.

(2) Die Beiträge werden für Pferde, Rinder, Schweine und Schafe gesondert festgesetzt und nach der Größe der Bestände gestaffelt. Der für die genannten Tierarten in den einzelnen Bestandsgrößen festgesetzte Beitrag gilt für jedes Tier ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht.

(3) Für die Beitragspflicht ist der am Tage der letzten allgemeinen Viehzählung ermittelte Bestand maßgebend. In Gemeinden, in denen die allgemeine Viehzählung nicht jährlich durchgeführt wird, ist auf Antrag des Tierbesitzers der Tierbestand zugrunde zu legen, der am Tage der letzten allgemeinen Viehzählung in den übrigen Gemeinden bei ihm vorhanden war.

(4) Überträgt der Landschaftsverband die Veranlagung und Einziehung der Beiträge auf die Gemeinden, so hat jede Gemeinde auf Grund des Viehzählungsergebnisses ein Verzeichnis der Tierbesitzer mit ihrem für die Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Tierbestand und des von jedem zu entrichtenden Beitrages aufzustellen. Die Beiträge sind auf Grund dieses Verzeichnisses durch die Gemeinden, bei amtsangehörigen Gemeinden durch die Ämter, zu veranlagern und einzuziehen.

Die Tierbesitzer sind unter Angabe des in der Beitragssatzung festgesetzten Fälligkeitstermins zur Zahlung aufzufordern. Die Zahlungsaufforderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die eingezogenen Beiträge abzüglich 4 vom Hundert Veranlagungs- und Hebekosten sind unverzüglich an den Landschaftsverband - Tierseuchenkasse - abzuführen.

(5) Sofern der Landschaftsverband die Beiträge selbst veranlagt und einzieht, hat jede Gemeinde/jedes Amt das Ergebnis der Viehzählung in ein vom Landschaftsverband vorbereitetes Verzeichnis der Tierbesitzer einzutragen und dem Landschaftsverband zu übersenden. Für diese Leistung erhält die Gemeinde/das Amt je Tierbesitzer eine Vergütung, die in der Beitragssatzung festgesetzt wird.

§ 4**Besondere Kostenerstattung**

Führt die Gemeinde/das Amt auf Anforderung des Landschaftsverbandes Ermittlungen nach § 13 Absatz 3 Satz 3 und 4 AGVG-NW durch, so werden die Aufwendungen für jeden Einzelfall vom Landschaftsverband erstattet.

III. Leistungen

§ 5

Entschädigungen für Tierverluste

Entschädigungen nach dem Viehseuchengesetz (VG) werden vom Landschaftsverband festgesetzt und ausgezahlt.

§ 6

Beihilfen

(1) Beihilfen werden nach § 11 AGVG-NW gewährt für

1. Tierverluste, die aus Anlaß von Tierseuchen erwachsen,
2. die Ausmerzung seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. wirtschaftliche Schäden, die Tierbesitzern durch zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen entstanden sind,
4. Schutzimpfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
5. die Tierkörperbeseitigung und
6. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Bekämpfung von Tierseuchen oder der Hebung der Gesundheit von Haustieren dienen;

der Landschaftsverband erläßt im Einvernehmen mit dem Beirat der Tierseuchenkasse Richtlinien darüber, in welchen Fällen und in welcher Höhe Beihilfen gewährt werden.

(2) Beihilfen können nicht gewährt werden, wenn und soweit das Viehseuchengesetz eine Entschädigung vorsieht oder durch besondere Vorschrift ausschließt beziehungsweise versagt; der Ausschließungsgrund des § 68 Abs. 1 Nr. 7 des Viehseuchengesetzes gilt nicht für Pferde, Rinder, Schweine und Schafe, die wegen Milzbrand oder Tollwut, sowie für Rinder und Schafe, die wegen Rauschbrand oder des Verdachtes auf eine dieser Seuchen auf Grund einer viehseuchenrechtlichen Vorschrift gemäßregelt und unschädlich beseitigt worden sind.

§ 7

Verfahrensvorschriften
für die Beihilfegewährung

(1) Für die Ermittlung des Krankheitszustandes von Tieren, für die eine Beihilfe nach § 6 in Betracht kommt, gilt § 16 AGVG-NW sinngemäß.

(2) Für die Schätzung gelten die Vorschriften der §§ 17 bis 22 AGVG-NW entsprechend.

(3) Auf eine Beihilfe wird der Wert der nach Maßgabe einer viehseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres unter Abzug der dem Besitzer infolge der behördlichen Anordnung bei der Verwertung entstehenden Kosten angerechnet. Für die Festsetzung des Wertes dieser Teile ist § 17 Abs. 2 AGVG-NW maßgebend.

§ 8

Leistungsausschlüsse

(1) Für die Versagung von Entschädigungen gelten die §§ 68 bis 70 VG.

(2) Leistungen nach §§ 5 und 6 werden nicht gewährt für Tiere, die sich zur Zeit des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung oder der Maßnahme diagnostischer Art nicht im Gebiet des Landschaftsverbandes befunden haben, es sei denn, daß die Tiere nur zum Zwecke der Schlachtung aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes entfernt worden sind.

IV. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 9

Allgemeines

Für den Haushalt, die Verwaltung des Vermögens, das Schulden-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die für den Landschaftsverband bestehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Rücklagen

(1) Die Tierseuchenkasse hat aus ihren Einnahmen in angemessenem Umfang für die der Beitragspflicht unterliegenden Tierarten Rücklagen zu bilden.

(2) Die Rücklagen sollen höchstens betragen:

je Pferd	10,— DM
je Rind	7,— DM
je Schwein	3,50 DM
je Schaf	5,— DM

Die Rücklagen sollen in der Regel 75 vom Hundert dieser Beträge nicht unterschreiten.

§ 11

Zweckbindung der Mittel

Die für jede Tiergattung erhobenen Beiträge einschließlich der hieraus angesammelten Rücklagen sind zur Bestreitung der Ausgaben für diese Tiergattung zu verwenden. Die Verwaltungskosten werden auf alle Tiergattungen angemessen verteilt.

V. Beirat

§ 12

Zusammensetzung, Einberufung und
Beschlüßfähigkeit des Beirates

(1) Nach § 14 AGVG-NW setzt sich der Beirat wie folgt zusammen:

- a) sechs von der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe entsandte Mitglieder, von denen mindestens vier Tierbesitzer sein müssen; für die Mitglieder können von der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe Stellvertreter bestimmt werden, von denen ebenfalls vier Tierbesitzer sein müssen.
- b) je ein vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, vom Landschaftsverband und von den Regierungspräsidenten entsandtes Mitglied mit beratender Stimme; für die Mitglieder mit beratender Stimme können Vertreter entsandt werden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden auf die Dauer von 3 Jahren.

(3) Der Beirat wird durch die Tierseuchenkasse einberufen; er muß einberufen werden, wenn es von wenigstens vier Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn vier stimmberechtigte Mitglieder (Absatz 1, Buchstabe a) anwesend sind. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Mitglied die Sitzung des Beirates.

§ 13

Entschädigung für Mitglieder
des Beirates

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten Sitzungsgeld sowie Ersatz der Fahrtkosten wie die Mitglieder der Landschaftsversammlung.

VI. Schlußvorschriften

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 8. August 1973 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. März 1964 (GV. NW. 1964 S. 172) außer Kraft.

Münster, 23. Mai 1973

Knäpper

Vorsitzender

der 5. Landschaftsversammlung

Pusch

Ellen Rost

Schriftführer

der 5. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und vom Innenminister durch Erlaß vom 27. Juli 1973, Az.: I C 2 – 2010 – 5470 – / – III B 1 – 7/5 – 4483/73 – genehmigt worden. Sie wird nach § 6

Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224) bekanntgemacht. Die geänderte Paragrafenfolge der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) ist berücksichtigt.

Münster, den 23. August 1973

Hoffmann
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1973 S. 408.

7831

**Achte Verordnung
zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur
Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)**

Vom 30. Juli 1973

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und des § 17 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1363) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 13. April 1970 (GV. NW. S. 310) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1971 (GV. NW. S. 336), wird wie folgt geändert:

In der Anlage E werden unter Abschnitt I die Worte „2. Bielefeld“, „17. Moers“, „20. Münster“, „25. Wesel“ und „26. Wuppertal“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juli 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1973 S. 410.

**Verordnung
über die Festsetzung der Höchstzahl
der aufzunehmenden Studienanfänger
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Aachen
im Studienjahr 1973/74**

Vom 15. August 1973

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Technischen Hochschule Aachen verordnet:

§ 1

Die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienanfänger im Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Aachen im Studienjahr 1973/74 wird wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 1973/74
Sommersemester 1974

508 Studienanfänger
0 Studienanfänger

§ 2

(1) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist unter Verwendung eines Formblattes an die Technische Hochschule Aachen zu richten. Der Zulassungsantrag muß bis zum 15. September 1973 bei der Technischen Hochschule Aachen eingegangen sein.

(2) Der Antrag auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle ist unter Verwendung eines Formblattes mit vollständigen Unterlagen und Belegen zusammen mit dem Zulassungsantrag an die Technische Hochschule Aachen zu richten.

§ 3

(1) Die nach § 1 dieser Verordnung verfügbaren Studienplätze werden von der Technischen Hochschule Aachen vergeben.

(2) Für die Vergabe gilt § 18 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 1973

Für den Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1973 S. 410.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.